

Der Evangelische Ober-Kirchenrath und die neuen kirchlichen Gesetze.

Als die neuen kirchlichen Gesetze vorbereitet wurden, entstand auch in weiten evangelischen Kreisen eine gewisse Erregung in Bezug auf die Absichten der Staatsregierung, und der Evangelische Ober-Kirchenrath sah sich veranlaßt, auch an seinem Theile erhebliche Bedenken gegen die Gesetzentwürfe, wie sie zunächst vorgelegt waren, geltend zu machen. Er sprach einerseits die Ueberzeugung aus, daß die evangelische Kirche in Preußen an ihrem Theile keinen Anlaß gegeben habe, die Machtbefugnisse der Staatsgewalt gegenüber der Kirche in so umfassender Weise, wie es nach den Entwürfen geschehen sollte, festzustellen, er glaubte andererseits Bedenken gegen einzelne der beabsichtigten Bestimmungen mit Rücksicht auf die evangelische Kirchenverfassung erheben zu müssen.

Bei der weiteren Berathung der Gesetzentwürfe im Landtage sind diese Bedenken zum größten Theile mit Zustimmung der Regierung berücksichtigt worden. Der Ober-Kirchenrath konnte ferner aus den bei den Verhandlungen im Herrenhause Seitens der Regierung abgegebenen bündigen Erklärungen die volle Sicherheit gewinnen, daß mit den Gesetzen in keiner Weise die Absicht verbunden sei, den Bestand des landesherrlichen Kirchenregiments in Frage zu stellen oder zu erschüttern, — endlich trat auch mit Bestimmtheit hervor, daß bei der Ausführung der Gesetze in ihrer jetzt vorliegenden Gestalt Seitens der Staatsregierung auf die Interessen und Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche bereitwillig jede Rücksicht genommen werden solle, welche mit der Durchführung der im Gesetze begründeten Anordnungen sich vereinigen lasse.

Auf Grund dieser gewonnenen Ueberzeugungen hat der Evangelische Ober-Kirchenrath sich jetzt, wo die vorgängige Bewegung durch die endgültige Verkündung der Gesetze zunächst einen Abschluß gefunden hat, veranlaßt gesehen, in einem Erlaß, durch welchen den kirchlichen Behörden die nöthigen Fingerzeige in Betreff der Ausführung der Gesetze gegeben werden, vor Allem die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, daß die Behörden und Diener, sowie die Mitglieder der evangelischen Kirche, eingedenk der seit der Reformation her bestandenen und innerlich begründeten Stellung der Deutschen evangelischen Kirchen zur Staatsgewalt, auch zu der Durchführung dieser aus allgemeinen politischen Rücksichten veranlaßten Gesetzgebung, so viel an ihnen ist, ohne Mißtrauen und bereitwillig mitwirken werden.

Die näheren Ausführungen des Ober-Kirchenrathes in Bezug auf die Bestimmungen der einzelnen Gesetze lassen in der That erkennen, daß die evangelische Kirche durch dieselben in ihren wesentlichen Interessen nach keiner Seite beeinträchtigt wird.

In Bezug auf das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen hebt das Rundschreiben besonders hervor, daß das staatliche Einspruchsrecht gegen die Anstellung von Geistlichen in der Anwendung auf die evangelische Kirche für die Fälle ausgeschlossen sein soll, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom König ernannt werden. Dies trifft nun für sämmtliche königliche Konsistorien zu und für sämmtliche Anstellungen von Geistlichen, die unter der Autorität der Konsistorien erfolgen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Auswahl des betreffenden Geistlichen durch eine wahlberechtigte Gemeinde oder einen Privatpatron geschieht, weil die wirkliche Anstellung des Gewählten erst durch die Bestätigung der ertheilten Bolation Seitens der geistlichen Oberen zu Stande kommt.

Was die für die Bekleidung eines geistlichen Amtes aufgestellten drei Forderungen, die Ablegung der Abiturientenprüfung auf einem deutschen Gymnasium, Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Universitäts-Studiums und die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung, betrifft, — so macht der Ober-Kirchenrath geltend, daß die beiden ersten Forderungen dem bisher für die evangelische Kirche Geltenden im Wesentlichen entsprechen, in Bezug auf die Staatsprüfung seien

die näheren Anordnungen der Staatsbehörde noch zu erwarten, für die evangelischen Theologen solle dieselbe, nach Mittheilung des Kultus-Ministers, mit der ersten theologischen Prüfung in Verbindung gesetzt werden, was als sehr erwünscht zu erachten sei.

In Betreff des Gesetzes über die kirchliche Disziplinar-gewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten bemerkt der Ober-Kirchenrath, daß in den allgemeinen Bestimmungen über die zulässigen kirchlichen Strafen, soweit sie überhaupt bestehende Einrichtungen der evangelischen Kirche betreffen, nichts wesentlich Neues verordnet sei. Zu dem im Gesetze geordneten Verfahren für die Berufung an den Staat und das Einschreiten des Letzteren ohne Berufung werden nähere Anweisungen im Allgemeinen nicht gegeben, weil die kirchlichen Behörden dabei im Wesentlichen nicht handelnd aufzutreten haben; doch hebt der Ober-Kirchenrath als selbstverständlich hervor, daß, wenn (nach §. 25 des Gesetzes) eine Aufforderung der Staatsbehörde auf Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen einen Geistlichen ergehen sollte, das betreffende Konsistorium sich dem nicht entziehen werde, solcher Aufforderung in einem ordnungsmäßigen Verfahren Folge zu geben.

Das Gesetz über die Grenzen des kirchlichen Strafrechts wird vom Ober-Kirchenrath insofern zu besonders vorsichtiger Beachtung empfohlen, weil die Bestimmungen desselben unter die Mitwirkung des ordentlichen Strafrichters gestellt sind, mithin Erklärungen der Staats-Verwaltungsbehörden einen Schutz gegen strafrechtliche Verfolgung der Geistlichen nicht gewähren. Nach dem Gesetz sind nur solche Zuchtmittel zulässig, welche dem rein religiösen Gebiete angehören, nicht also Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre betreffen; aber auch in Bezug auf die zulässigen Zuchtmittel ist die öffentliche, nicht auf die Gemeindeglieder beschränkte Bekanntmachung, sowie jede Böldziehung oder Verläumdung, welche in einer beschimpfenden Weise erfolgt, untersagt. Die in der evangelischen Kirche gebräuchlichen Zuchtmittel bestehen nun in einer mehr oder minder ausgedehnten Entziehung kirchlicher Gemeinderechte, sind also rein dem religiösen Gebiet angehörig und werden durch das Gesetz in keiner Weise in Frage gestellt.

Eine öffentliche Bekanntmachung der verhängten Zuchtmittel unter namentlicher Bezeichnung des davon Betroffenen erfolgt der Regel nach nicht, oder nur, wenn es, wie bei Entziehung der Wählbarkeit für Gemeindecämter, unumgänglich ist. Auch hierfür ist nach dem neuen Gesetz, wenn auch mit einiger Erschwerung, Raum gelassen: es soll die Bekanntmachung nur an die Gemeindeglieder erfolgen, und es bieten die Gelegenheit zur Bekanntmachung nur Gemeindeversammlungen, seien es solche, die selbstständig abgehalten werden, oder diejenigen, die an den Gottesdienst, nachdem derselbe in seinem öffentlichen Verlauf beendet ist, angeschlossen werden. Daß auch das Letztere im Sinne des Gesetzes für zulässig zu erachten ist, ergibt sich aus der ausdrücklichen Erklärung des Kultus-Ministers in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses.

Es kommen endlich noch die im größten Theile der Landeskirche üblichen Ehren-Bezeugungen und -Gebrauche bei einzelnen kirchlichen Handlungen, namentlich bei Trauungen, Begräbnissen in Betracht, welche im Falle eines kirchlichen Anstoßes versagt werden. Der Ober-Kirchenrath erachtet daß dergleichen Sitten als solche auch dem neuen Gesetze gegenüber unbedenklich beibehalten werden können, weil auf besondere Ehrenbezeugungen Niemand einen rechtlichen Anspruch habe, die Unterlassung derselben daher an sich auch nicht in das Bereich der Ehrenkränkung fallen könne. Es müsse jedoch darauf geachtet werden, daß nicht durch die Art und die Umstände der Ausführung eine Ehrenkränkung begründet werde; überdies wird bei der Entscheidung darüber, ob ein Fall zur Versagung von Ehrenbezeugungen angethan ist, dem Geiste des neuen Gesetzes entsprechend und mit Rücksicht auf die Folgen einer Ueberschreitung desselben hinfort nach den Weisungen des Ober-Kirchenrathes mit besonderer Vorsicht zu verfahren sei.

Der gesammte Inhalt des Erlasses der obersten